

Protokoll der **Mitgliederversammlung** der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen (AANB) e.V. am **21. April 2012** in der Vereinsgaststätte des ‚Verein für Rasensport‘, Gustav-Brandt-Straße 82, 30173 Hannover

Die Veranstaltung war zweigeteilt. Zunächst sprach **Stefan Frenzel** über das Thema „**Kindergeld für ihr erwachsenes Kind**“ mit anschließenden Fragen der AANB-Mitglieder. Nach einer Mittagspause begann die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung.

Zur Veranstaltung waren 27 Personen erschienen, davon waren 26 Mitglieder der AANB.

Um 10:30 Uhr begrüßte die Vorsitzende der AANB, Rose-Marie Seelhorst, die Anwesenden. Sie stellte die Tagesordnung vor und begrüßte speziell den eingeladenen Referenten. Die AANB konnte mit Stefan Frenzel den Leiter der Familienkasse Hannover als Referenten gewinnen. Sie erteilte Herrn Frenzel das Wort, der zunächst in einem Impulsreferat das Thema „Kindergeld für Erwachsene“ skizzierte.

Familien können Kindergeld auch für ihre erwachsenen Kinder bekommen. Eine Zahlung erfolgt nur auf Antrag bei der Familienkasse des jeweiligen Landkreises. Ein Antrag kann direkt im Amt, über das Internet oder über die Telefonhotline gestellt werden.

Wer im öffentlichen Dienst tätig ist, muss den Antrag über seinen Arbeitgeber stellen.

Wenn die Eltern bereits im Ruhestand sind, wird der Antrag bei der zuständigen Versorgungskasse eingereicht.

Es gibt Kindergeld für leibliche Kinder, aber es sind auch Anträge für angeheiratete Kinder sowie Enkelkinder möglich, wenn letztere im Haushalt der Großeltern leben. Es gibt keine Altersbegrenzung beim Kindergeld für behinderte Kinder. Das extreme Beispiel bei der Familienkasse Hannover ist im Moment eine 80-jährige Mutter, die für ihren 60-jährigen, behinderten Sohn Kindergeld bezieht. Grundvoraussetzung für das Kindergeld für behinderte, erwachsene Kinder ist der Eintritt einer Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Behindertenausweis mit dem Eintrag GDB50 (=Grad der Behinderung) reicht für einen Antrag nicht aus, sondern es muss eine Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Wer Eingliederungshilfe bezieht, ist wahrscheinlich berechtigt.

Kindergeld kann rückwirkend für das laufende Jahr sowie die letzten vier abgeschlossenen Jahre gezahlt werden.

Für Kinder in Ausbildung kann auch nach der Volljährigkeit Kindergeld bezogen werden.

Das Einkommen der Kinder darf dabei maximal 8.004 Euro netto im Jahr betragen. Hinzu kommt noch ein Steuerfreibetrag - von beginnend bei 800 Euro bis maximal 3.100 Euro - wenn im Behindertenausweis GDB100 zusätzlich das Zeichen H für „hilflos“ steht.

Zum Einkommen des Kindes zählt u. a. auch das so genannte Taschengeld, Zinseinkünfte, Erwerbsunfähigkeitsrente und Mieteinnahmen.

Es gibt keine Aufstockung. Wenn der Einkommensgrenzbetrag überschritten wird, entfällt der Anspruch der Eltern auf Kindergeld.

Ein rechtlicher Betreuer des behinderten Kindes kann die Antragstellung unterstützen, so dass die Eltern nur die Unterschrift leisten müssen.

Grundsicherung oder Eingliederungshilfe für das Kind werden nicht angerechnet, denn es handelt sich um eine Leistung, die den Eltern zusteht. Wenn die Eltern Grundsicherung erhalten, verbleiben nur 54,64 Euro des Kindergelds bei den Eltern. Der Rest des Kindergelds kann als Kostenbeitrag vom Sozialamt behalten werden.

Es liegt im Interesse der Familienkasse, dass das Kindergeld die Eltern erreicht. Doch das heißt nicht, dass in allen Landkreisen gleich entschieden wird. Alle Aussagen beziehen

sich ausdrücklich nur auf die Region Hannover.

Wenn die Eltern nachweisen, dass sie mehr als einen Kostenbeitrag zum Beispiel für die Unterbringung leisten, können diese Kostenbeiträge geltend gemacht werden und führen dazu, dass das Sozialamt keine Forderung stellen kann und den Eltern die vollen 184 Euro (für das 1. Kind) zur Verfügung stehen.

Als Aufwendung gilt zum Beispiel ein Urlaub mit dem behinderten Kind oder andere Freizeit-Aufwendungen. Auslagen der Eltern sind zum Beispiel Fahrtkosten (0,30 Euro/km). Die Familienkasse unterstützt die Eltern bei der Formulierung der Ansprüche. Es muss im ersten Schritt nicht alles im Detail belegt werden. Erst wenn das Sozialamt den Antrag nicht akzeptiert, muss nachgearbeitet werden.

Wenn die Eltern Grundsicherung beziehen, stellt das Sozialamt bei der Familienkasse den Antrag auf Übertragung des Kindergeldes. Die Familienkasse informiert die Eltern über diese Forderung. Wenn die Eltern nicht reagieren, käme als zweites Schreiben von der Familienkasse an die Eltern der Bescheid, dass das Kindergeld außer den genannten 54,64 Euro an das Sozialamt abgeführt werden.

Die Berechnung des Kindergeldanspruchs erfolgt stets über Jahreseinkünfte. Deshalb ist es irrelevant, ob zum Beispiel in der zweiten Jahreshälfte das monatliche Einkommen höher ist als ein Zwölftel von 8.004 Euro. Am Ende des Jahres darf das Jahreseinkommen nicht über diesem Grenzwert liegen.

Nach diesem Impulsreferat stellten insgesamt 14 Mitglieder Fragen und verwiesen dabei oftmals auf ihre Erfahrungen. Viele der Fragen und Details konnten direkt geklärt werden.

Die Fragen:

Aufwendungen der Eltern

Anrechnung zum Beispiel von Anteilen an der Miete. Das Sozialamt zahlt Miete bis zu einem bestimmten Limit. Wenn die Miete höher ist und die Eltern die Mehrkosten tragen, wäre diese als Aufwendungen der Eltern anzurechnen. Ähnlich verhält es sich mit Anschaffungen für das Kind (zum Beispiel eines Fernsehers). Diese Anschaffungen werden über mehrere Jahre abgeschrieben und entsprechend ergibt sich hieraus eine monatliche Summe, die als Aufwendung definiert ist. Wenn Eltern per Dauerauftrag (es muss ein Beleg vorhanden sein!) ein Taschengeld zahlen, ist auch dies anzurechnen. Doch wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen von Landkreis zu Landkreis anders ausfallen können. Es gibt Beispiele dafür, dass das Sozialamt die Familienkasse auf Überlassung des Kindergelds verklagt hat.

Die Familienkasse hilft grundsätzlich den Eltern. Deshalb lohnt sich ein Antrag auf jeden Fall.

Spezialfall

Ein Mitglied berichtete von der Erkrankung des Kindes zwischen dem 22. und 30. Lebensjahr. Danach war das Kind wieder voll erwerbsfähig (Gesundung?), doch seit dem 35. Geburtstag ist es nicht mehr erwerbsfähig. In diesem Fall müsste ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden, dass bescheinigt, dass die Behinderung fortbestand. Dann ist auch ein Antrag nach dem 25. Geburtstag möglich. Wenn ein Gutachten zur Gesundung und daraus erfolgten Einziehung des Behindertenausweises vorliegt, dann haben die Eltern Pech gehabt und es liegt kein Kindergeldanspruch vor.

Ehepartner

Wenn der Behinderte verheiratet ist, können die Eltern trotzdem Kindergeld beantragen.

Doch in diesem Fall wird das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt. Ist dieses höher als die genannten Freibeträge, erlischt der Kindergeldanspruch der Eltern.

Hohe Einkommen

Bei hohem Einkommen lohnt sich ein Antrag auf Kindergeld nicht unbedingt, denn es kann günstiger sein, ein Kind im Rahmen des Steuerfreibetrages zu nennen. Doch dies sollte auf jeden Fall mit einem Steuerberater geklärt werden.

Spezialfall

Ein Mitglied berichtete von der Tochter, die als 18-Jährige mit einer Psychose in die Jugendpsychiatrie eingewiesen wurde. Nach dem Klinikaufenthalt nahm die Tochter ein Studium auf. Eine erneute Psychose führte wieder zum Klinikaufenthalt. Danach begann die Tochter eine Lehre, ist nun wieder erkrankt und lebt vom Erbe.

Es müssen in diesem Fall Gutachten der ersten Behandlungsstellen vorgelegt werden. Damit kann bewiesen werden, dass die Erkrankung trotz Unterbrechungen ständig vorhanden war und ist. In diesem Fall haben die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld.

Anrechnung von Kindergeld auf Grundsicherung

Wenn rückwirkend Kindergeld beantragt wird, kann dies zu Nachzahlungen von mehr als 8.800 Euro durch die Familien führen. Das Grundsicherungsamt wird dann Forderungen stellen.

Eingliederungshilfe und Kindergeld

Bei Eingliederungshilfe wird das Einkommen der Eltern geprüft und ein Anteil der Eltern gefordert. Wenn sich die Eltern weigern, dann kann das Sozialamt an die Familienkasse herantreten und verlangen, dass das Kindergeld an die Sozialkasse übertragen wird. Da kann dann auch schon das gesamte Kindergeld eingezogen werden.

Bei Grundsicherung für das behinderte Kind gilt der Grundsatz, dass erst ab einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro das Einkommen der Eltern berücksichtigt wird.

Eine dauerhafte, geschlossene Unterbringung kostet den Staat mehrere Tausend Euro im Monat. Dies erklärt vielleicht, warum die Sozialkassen zusätzliche Einnahmen wie Kindergeld der Eltern beanspruchen.

Herr Frenzel kann über E-Mail erreicht werden.

Im Betreff sollte unbedingt ein Hinweis auf "Informationsveranstaltung von Herrn Frenzel bei der AANB" stehen

Familienkasse-Hannover@arbeitsagentur.de

Es wird keine rechtlichen Auskünfte geben, aber Hinweise auf Lösungen, wenn gezielte Fragen gestellt werden.

Abschließend zwei Grundsätze, die von Mitgliedern formuliert wurden:

1. Antrag stellen
2. Bei Ablehnung unbedingt schriftlich Widerspruch einlegen.

Frau Seelhorst und die Mitglieder bedankten sich bei Stefan Frenzel für seinen Vortrag und die ausführliche Beantwortung der Fragen. Herr Frenzel beantwortete während der anschließenden Mittagspause noch direkte Fragen einzelner Mitglieder.